

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 351/09 B

L 20 R 250/06 (Bayerisches LSG)
S 8 R 607/03 (SG Würzburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 6. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 6.5.2009 die Klage gegen die Ablehnung des Antrags der Klägerin auf Bewilligung von Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit abgewiesen. Es hat in erster Linie darauf abgestellt, dass die Klage verspätet erhoben und somit bereits unzulässig sei; ergänzend hat das LSG ausgeführt, dass die Klägerin auch in der Sache keinen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente habe.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim Bundessozialgericht (BSG) erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 28.9.2009 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*) nicht in der hierfür erforderlichen Weise dargelegt (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f*).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Sie benennt zwar folgende Rechtsfragen als grundsätzlich bedeutsam:

"Greift die Bekanntgabefiktion des § 37 Abs 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), wenn divergierende Angaben zu Absendung und Bekanntgabe vorliegen, oder ist dann ohne weiteres von der vermeintlichen angegebenen Bekanntgabe auszugehen? Da es beim § 37 Abs 2 SGB X nicht auf den tatsächlichen Zugang ankommt, ist die Frage, ob das Gericht dann zu Lasten des Klägers von einem bestimmten Zugangstag ausgehen darf, der dem 'fiktiven' nicht entspricht, kürzer als dieser ist?"
- 6 Die Klägerin hat aber die Entscheidungserheblichkeit dieser Rechtsfragen in dem von ihr angestrebten Revisionsverfahren nicht hinreichend dargelegt. Sie hat hierzu lediglich ausgeführt, dass bei Eingreifen der Bekanntgabefiktion des § 37 Abs 2 SGB X in ihrem Falle die Klage nicht



als unzulässig hätte abgewiesen werden dürfen. Damit ist die Entscheidungserheblichkeit der angeführten Rechtsfragen, die ausschließlich auf den ersten Begründungsstrang des LSG zur Unzulässigkeit der Klage abzielen, nicht ausreichend dargetan. Denn wenn, wie die Klägerin selbst vorträgt ("Das LSG hat der Berufung *unter anderem* deshalb stattgegeben ..."), das Berufungsgericht ein Klagebegehren aus mehreren Gründen abgewiesen hat, die jeder für sich die Ablehnung tragen, so muss für eine zulässige Beschwerde hinsichtlich jeder dieser Begründungen ein Zulassungsgrund formgerecht geltend gemacht werden (*vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 69 und 188, mwN*). Das gilt auch dann, wenn eine dieser Begründungen zur Unzulässigkeit und die andere zur Unbegründetheit der Klage führt (*BSG, Beschluss vom 20.8.2009 - B 6 KA 7/09 B - BeckRS 2009, 73252 RdNr 8; Verfassungsbeschwerde hiergegen nicht zur Entscheidung angenommen, s. Bundesverfassungsgericht <Kammer>, Beschluss vom 21.12.2009 - 1 BvR 2885/09*). Die umfangreichen Ausführungen des LSG, dass und weshalb das Klagebegehren auch in der Sache keinen Erfolg haben könne, hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung jedoch an keiner Stelle angegriffen.

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

